



Anordnung eines Abbrennverbots von Feuerwerkskörpern

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 Ziffer 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ordne ich an, dass das ohnehin vom **02.01. bis 30.12.** bestehende **Abbrennverbot** (§ 23 Abs. 1 und 2 1. SprengV) für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 **im Umkreis von 200 m um reetgedeckte Häuser im gesamten Gemeindegebiet für Feuerwerksraketen und Abschussbecher aus Gas- oder Schreckschusswaffen auch**

auf den 31.12.2021 und 01.01.2022

ausgedehnt wird.

Im gesamten Gemeindegebiet ist eine **Vielzahl von Grundstücken** mit Reetdachhäusern vorhanden. Diese werden aufgrund ihrer Dacheindeckung als besonders brandempfindlich beurteilt. In der Vergangenheit haben u.a. Feuerwerksraketen wiederholt mit Reet eingedeckte bauliche Anlagen in Brand gesetzt.

Um Brandgefahren durch das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerksraketen bzw. Abschussbechern aus Gas- oder Schreckschusswaffen aus Anlass des Jahreswechsels **2021/2022** in diesen Bereichen vorzubeugen, wird diese Anordnung getroffen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Bezüglich der Anordnung des Abbrennverbotes wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, so dass einem erhobenen Widerspruch die aufschiebende Wirkung versagt ist. Diese sofortige Vollziehung wird angeordnet, weil zum Jahreswechsel verhindert werden soll, dass durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 Brände verursacht werden. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Bewohnerinnen und Bewohner von reetgedeckten Häusern, vor Brandgefahren geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, pyrotechnische Gegenstände im Umfeld dieser Gebäude in der Silvesternacht abzubrennen.

Zu widerhandlungen können gemäß § 46 Ziffer 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziffer 16 sowie Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, 24558 Henstedt-Ulzburg Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher ist die angeordnete Maßnahme auch dann zu beachten, wenn gegen diesen Bescheid Widerspruch erhoben wird.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzeau-Straße 13, 24837 Schleswig, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Ergänzende Hinweise:

Darüber hinaus weise ich auf die **gesetzlichen Bestimmungen** über den Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern hin:

1. Das Überlassen, insbesondere der **Verkauf** von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2, z. B. Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge, an Personen **unter 18 Jahre ist verboten** (§ 22 Abs. 3 SprengG). Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot auch das **Überlassen** pyrotechnischer Gegenstände, z. B. von Eltern an die Kinder oder von älteren an jüngere Geschwister, erfasst wird.
2. In der Zeit vom **29. bis 31.12.2021** ist das **Feilhalten** und das **Überlassen** von pyrotechnischen Gegenständen der **Kategorie 2 zulässig** (§ 22 Abs. 1 1. SprengV).

Der Bundesrat hat am 17.12.2021 einer Verordnung der Bundesregierung zugestimmt, mit der im gesamten Rest des Jahres 2021 ein bundesweites Verbot für Feuerwerk erlassen wird. Bewirkt wird dies durch eine Änderung von § 22 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, in dem auch der übliche Verkaufszeitraum für Feuerwerk geregelt ist. Die Verwendung von Feuerwerk wird damit nicht untersagt. Mit einer Bekanntmachung der Verordnung ist so kurzfristig zu rechnen, dass diese rechtzeitig vor Beginn des üblichen Verkaufszeitraums am 29. Dezember in Kraft tritt.

Seitens des Kreises Segeberg wird hinsichtlich zeitlicher und örtlicher Beschränkungen zum Abbrennen von Pyrotechnik in Kürze eine Allgemeinverfügung erwartet.

3. Personen bis zum vollendeten **18. Lebensjahr** dürfen Feuerwerkskörper der Kategorie 2 **nicht** abbrennen (§ 23 Abs. 2 1. SprengV).
4. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von **Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen** ist verboten (§ 23 Abs. 1 1. SprengV).
5. Das Schießen mit einer **Schreckschusspistole** ist nur auf dem eigenen, befriedeten Besitztum erlaubt, oder auf einem anderen Besitztum, mit Genehmigung des Inhabers des Hausrechtes.

Verstöße gegen die genannten Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Henstedt-Ulzburg, 20.12.2021

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Meyer
1. stellv. Bürgermeisterin